


| | | | |
|---|--|--|---|
|  | Gemeinde Grafenau/Württ. Landkreis Böblingen | GR/SVA/BA | 16.12.2022 |
| | | Vorlage: Datum: Aktenzeichen: Bearbeitet von: verhandelt | 72/2022 23.11.2022 815.12 K. Assmann öffentlich |
| TOP 3: | Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Grafenau zum 01.01.2023 | | |
| Anlagen: | Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Grafenau | | |

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Grafenau wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.

Sachverhalt:

Ab dem 1. Oktober 2020 wurde die seit dem 24. Dezember 1992 unverändert geltende Eigenbetriebsverordnung novelliert und modernisiert. Nach der bisherigen Eigenbetriebsverordnung konnte der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung (Betriebskammeralistik) führen.

Da die Betriebskammeralistik nicht mehr möglich ist, können Eigenbetriebe sowohl auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs, als auch auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik geführt werden.

Der Gemeinderat hat bereits am 11.07.2016 beschlossen, den Eigenbetrieb Wasserversorgung ab 2019 nach den Regeln der Kommunalen Doppik zu führen. Dies soll auch so beibehalten werden. Eine entsprechende Steuerbilanz musste sowohl in der Betriebskammeralistik als auch in der Kommunalen Doppik zusätzlich geführt werden, um den Ansprüchen des Finanzamtes Genüge zu tun.

Nun wurde auch § 12 des Eigenbetriebsgesetzes an diese Änderung der Buchführung angepasst. Er hat nun folgenden Wortlaut:

§ 12 Abs. 3 S. 2. EigBG:

„In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.“

Aufgrund der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes muss nun die Eigenbetriebssatzung entsprechend geändert werden. Die Änderungssatzung ist in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt und soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.